

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für brennbare Siedlungsabfälle**

Az.: FB 53-170 Of 5/18

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg beantragte für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für brennbare Siedlungsabfälle beim Landratsamt Würzburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Durch den Standort der geplanten Anlage (weite Entfernung zur nächsten Siedlung) ergibt sich lediglich eine Betroffenheit des Kriteriums „natürliche Ressourcen“ durch die für die Ausführung des Vorhabens notwendige Flächenversiegelung. Diese wird durch eine Kompensationszahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds ausgeglichen.

Für eventuell vorkommende besonders geschützte Arten werden Maßnahmen durchgeführt, um negative Auswirkungen zu verhindern.

Die geplante Anlage liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche (Deponieerweiterungsfläche) und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Ornithologische Kartierung inklusive ggf. Bereitstellen von Ersatzhabitaten) ist nicht damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

Würzburg, den 25.04.2019  
Landratsamt Würzburg

Hellstern  
Oberregierungsrätin